



Satzung der Turnerschaft Jahn München von 1887 e. V.

Kapitel I Rechtsform und Zweck

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turnerschaft Jahn München von 1887 e.V. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3: Wesen

1. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft (Verein).
4. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Nach Ende der Mitgliedschaft haben Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4: Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, durch Spiel, Sport und Freizeitgestaltung zur Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Persönlichkeitsbildung seiner Mitglieder beizutragen. Er stellt seinen Mitgliedern hierfür die sachlichen und personellen Mittel zur Verfügung.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5. Vergütungsmöglichkeit für Vereinstätigkeiten

1. Die Mitglieder üben die satzungsgemäßen Vereinstätigkeiten insbesondere in den Abteilungen, im Vereinsrat, im Präsidium, im Schiedsgericht, als Rechnungsprüfer und in den Ausschüssen ehrenamtlich aus.
2. Auf Antrag des Präsidiums kann der Vereinsrat der Bezahlung einer Vergütung durch den Verein an einzelne Vereinsmitglieder zustimmen.
3. Ebenso kann der Vereinsrat auf Antrag des Präsidiums der Bezahlung eines Pauschalbetrags durch den Verein nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) an einzelne Vereinsmitglieder zustimmen.
4. Bei der Entscheidung muss vom Vereinsrat die zu vergütende Tätigkeit inhaltlich und zeitlich genau festgelegt und die Haushaltslage des Vereins beachtet werden. Die Zustimmung endet jedenfalls mit der Neuwahl des Präsidiums.

Kapitel II Mitgliedschaft

§ 6: Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, die jederzeit eintreten können. Der Eintritt setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Angabe der Abteilung voraus, in der das Mitglied überwiegend Sport und sein Stimmrecht als Vereinsmitglied im Sinne von § 27 Abs. 4 ausüben will. Bei Minderjährigen muss diese von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
2. Bei Stellung des Aufnahmeantrages sind die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge mindestens für das laufende Kalenderquartal zu entrichten, ferner die anteiligen Sonderbeiträge der Abteilungen. Bei Nichterteilung einer Ermächtigung zum Bankeinzug, sind entsprechend der Zahlungsweise, jeweils die vom Präsidium festgelegten, zusätzlichen Gebühren zu entrichten.
3. Die Entgegennahme des Antrages bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn das Präsidium die endgültige Aufnahme nicht innerhalb eines Monats ablehnt. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen

§ 7: Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder mit dem Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres, das sind der 30. Juni oder der 31. Dezember, schriftlich oder persönlich in der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet mit Ausnahme der Fälle unter 4. der Vereinsrat auf Antrag des Präsidiums. Der Ausschluss eines Mitglieds kann insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgen. Vor einer Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu gewähren, vor dem Vereinsrat zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
4. Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand, kann es vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Recht des Vereins, Rückstände gerichtlich einzuziehen, bleibt unberührt.
5. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch Zustellung schriftlich bekannt gemacht. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Einspruch beim Schiedsgericht zu. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss auch vor einem staatlichen Gericht nicht angefochten werden kann.

§ 8: Rechte der Vereinsmitglieder

1. Jedes Mitglied – mit Ausnahme der passiven Mitglieder - ist berechtigt, für seinen Grundbeitrag alle Einrichtungen des Vereins unabhängig von der Abteilungszugehörigkeit im Rahmen des Vereinsbetriebes zu nutzen, soweit hierfür nicht weitere Zahlungspflichten gem. § 9 e) bestehen.
2. Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres und mindestens einmonatiger Vereinszugehörigkeit ab Stellung des Aufnahmeantrages in der Mitgliederversammlung und in der Versammlung der von ihm an erster Stelle genannten Abteilung stimmberechtigt. Gehört ein Mitglied darüber hinaus einer Abteilung an, für die ein Sonderbeitrag erhoben wird, kann es auch in dieser das Stimmrecht ausüben. Jedes Mitglied, außer bei der Turnerschaft Jahn München hauptamtlich angestellter Personen, kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Vereinsamt ausüben. Die Mitglieder des Präsidiums müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ununterbrochen drei Jahre dem Verein angehören. Das gleiche gilt für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter.
3. Das Stimmrecht ruht, solange die Vereinsbeiträge länger als 3 Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt sind. Es ist nicht übertragbar. Gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitgliedern haben kein Teilnahmerecht an Versammlungen des Vereins und dort auch kein Stimmrecht.

§ 9: Pflichten des Vereinsmitglieds

Das Mitglied ist verpflichtet

- a) die Satzung und Ordnungen des Vereins anzuerkennen,
- b) die Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe und des Geschäftsführers in deren Vertretung zu befolgen,
- c) den Weisungen der Abteilungsleiter und Übungsleiter im Rahmen ihres Übungsbetriebes Folge zu leisten,
- d) das Vereinseigentum, vom Verein angemietete Sportgeräte und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungsstätten und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für schuldhaft verursachte Schäden haftet das Mitglied,
- e) alle Zahlungsverpflichtungen pünktlich und vollständig zu erfüllen, insbesondere
 - den Grundbeitrag (§ 13 e)) vierteljährlich, halbjährlich oder ganzjährig im Voraus zu entrichten,
 - Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge der Abteilungen (§ 25 f)), Sonderbeiträge für bestimmte Vereinsangebote (§ 25 f)) und Kursgebühren zu begleichen,
 - sowie außerordentliche Umlagen (§ 13 e)) zu bezahlen.

Für alle Zahlungen soll das Mitglied dem SEPA-Lastschriftverfahren zustimmen. Näheres regelt die Beitragsordnung,

f) die Veränderung der persönlichen Daten wie Name, Anschrift, E-Mail-Verbindung und Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

§ 10: Ehrenmitgliedschaft

Der Vereinsrat kann für außerordentliche Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der Beschluss des Vereinsrats muss mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung. Das Ehrenmitglied ist von allen Zahlungspflichten gemäß § 9 e) befreit. Es hat kostenlosen Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

Kapitel III: Organe

§ 11: Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium,
- c) der Vereinsrat.

Kapitel IV: Mitgliederversammlung

§ 12: Zusammensetzung

Der Mitgliederversammlung gehören alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins an. Die Versammlung ist nicht öffentlich.

§ 13: Aufgaben

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Rechnungsprüfer,
- b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Entlastung des Präsidiums,
- d) Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vereinsrats gemäß § 24 Abs. 1e, zweier Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter sowie des Schiedsgerichtsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
- e) Festsetzung der Grundbeiträge und außerordentlichen Umlagen gemäß § 9 e),
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- h) Entscheidung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen,
- i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen,
- k) Entscheidung über vorliegende Anträge.

§ 14: Zusammentritt

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zwischen dem 1. März und dem 30. April zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu einem bestimmten Zweck tritt auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag des Vereinsrates oder von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 6 Wochen nach Beschluss oder Antragstellung unter Angabe des Zwecks zusammen. Der Beschluss oder der Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich auf der Informationstafel an der Weltenburger Straße und auf der Webseite des Vereins zu veröffentlichen

§ 15: Termin und Einladung

1. Den genauen Termin für die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt das Präsidium. Dieser Termin wird mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung durch Aushang an der Informationstafel des Vereins bekannt gegeben. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung, frühestens 8 Wochen und spätestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung, durch Aushang an der Informationstafel an der Weltenburger Straße und durch Veröffentlichung auf

der Webseite des Vereins zu erfolgen. Kann die Bekanntgabe des Termins durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung nicht fristgerecht erfolgen, so kann stattdessen schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Hierbei gilt das Einladungsschreiben am dritten Tag nach Aufgabe zur Post an die zuletzt von dem Vereinsmitglied bekannt gegebene Anschrift als zugegangen, außer wenn es nicht oder später zugegangen ist.

3. Den genauen Termin für die außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmt das Präsidium. Die Einladung unter Angabe des Zwecks und Mitteilung der Tagesordnung erfolgt spätestens 3 Wochen nach Beschlussfassung oder Antragstellung gem. § 14 Abs. 2 durch den Präsidenten im Wege der Veröffentlichung auf der Informationstafel und der Webseite.

§ 16: Anträge

1. Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen so rechtzeitig vor Versammlungstermin spätestens aber 3 Wochen nach Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung gemäß § 15 Absatz 1 schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein, dass sie in die Einladung übernommen werden können.

2. Anträge, die nicht in der Einladung genannt sind, können als Dringlichkeitsanträge während der Versammlung eingereicht werden. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierfür stimmen.

3. Anträge auf Satzungsänderungen, über die Veräußerung von vereinseigenem Grundbesitz oder über Auflösung oder Fusion des Vereins, können nicht als dringlich eingebracht werden.

§ 17: Entscheidungen, Beschlussfähigkeit und Sitzungsniederschrift

1. Wahlen und Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies vor der entsprechenden Wahl oder Abstimmung beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung ist – soweit in der Satzung nicht abweichend geregelt – ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

3. Bei Wahlen gilt neben § 18 der Satzung dieser Absatz entsprechend.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen, den Erwerb oder die Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Bei Beschlüssen über die Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen müssen mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Zustimmung sind drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Wenn nicht 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, muss eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wobei dann die Zustimmung von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ausreichend ist.

6. Über Auflösung oder Fusion des Vereines kann nur in dem in § 34 aufgestellten Verfahren und nur mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen Beschluss gefasst werden.

7. Bei Beschlüssen über die Änderung von Absatz 1 bis Absatz 6 dieses Paragrafen müssen mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Zustimmung sind drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Wenn nicht 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, muss eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wobei dann die Zustimmung von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ausreichend ist.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll gefertigt, das von dem Protokollführer und dem Präsidenten oder in dessen Abwesenheit von zwei anderen Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 18: Wahlen

1. Zu Beginn der Neuwahlen wird ein dreiköpfiger Wahlausschuss gewählt, der bis zur Beendigung der Wahl des neuen Präsidiums die Versammlung leitet. 2. Die für ein Amt zu wählenden Personen werden in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den

beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Kapitel V: Präsidium

§ 19: Präsidium

Dem Präsidium gehören an:
der Präsident,
zwei Vizepräsidenten und
der Schatzmeister.

§ 20: Wahl

1. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
2. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder ist zulässig.
3. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so muss sich das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Diese Ergänzung ist vom Vereinsrat zu bestätigen.

§ 21: Aufgaben

Das Präsidium erledigt alle im Vereinsbetrieb anfallenden Geschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vereinsrat übertragen sind.

Es ist insbesondere ermächtigt, qualifizierte Berater hinzuzuziehen und besondere Ordnungen für einzelne Abteilungen oder für bestimmte Bereiche zu erlassen.

§ 22: Zusammentritt und Beschlussfassung

1. Das Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten oder des von ihm namentlich bestimmten Präsidiumsmitglieds mindestens sechsmal im Jahr zusammen.
2. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
3. Die Sitzungen des Präsidiums werden protokolliert. Die Protokolle sind in der nächsten Präsidiumssitzung zu genehmigen, danach stehen sie sämtlichen Mitgliedern des Vereinsrates zur vertraulichen Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 23: Vertretung des Vereins

Der Verein wird vom Präsidenten einzeln gesetzlich vertreten. Die übrigen Präsidiumsmitglieder sind nur zusammen mit einem anderen Präsidiumsmitglied vertretungsberechtigt (Vorstand im Sinne § 26 BGB).

§ 24: Ehrenpräsident

1. Soll ein aus dem Amt geschiedener Präsident für langjährige und hervorragende Leistungen für den Verein geehrt werden, so kann er auf Beschluss des Vereinsrates zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Der Beschluss des Vereinsrates hierfür muss mit Dreiviertelmehrheit erfolgen.
2. Der Ehrenpräsident hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme. In den Sitzungen des Vereinsrates hat er volles Stimmrecht. Darüber hinaus stehen ihm die Rechte eines Ehrenmitglieds zu.
3. Die Anzahl der Ehrenpräsidenten darf gleichzeitig nicht mehr als zwei betragen.

Kapitel VI: Vereinsrat

§ 25: Zusammensetzung

1. Der Vereinsrat besteht aus

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) den Ehrenpräsidenten,
- c) den Abteilungsleitern oder dem von diesem vertretungsweise bestimmten Mitglied der jeweiligen Abteilungsleitung; Gehört ein Abteilungsleiter dem Präsidium an oder hat er noch ein anderes Amt im Vereinsrat inne, so kann er sein Stimmrecht als Abteilungsleiter ständig auf ein Abteilungsmitglied übertragen. Dieses ist währenddessen Mitglied im Vereinsrat mit Sitz, und Stimme,
- d) dem Jugendleiter,
- e) dem Sportreferenten, dem Mitgliederreferenten und dem Pressereferenten,
- f) den Referenten für Haus und Platzverwaltungen der vereinseigenen Anlagen,
- g) dem Sprecher des Ältestenrates oder dessen Vertreter,
- h) dem Geschäftsführer.

3. Die Referenten zu d) und e) werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Kommt keine Wahl zustande, werden sie vom Vereinsrat durch Zuwahl berufen.

4. Die Referenten zu f) werden vom Vereinsrat vorgeschlagen und vom Präsidium berufen.

5. Der Sprecher des Ältestenrates wird vom Ältestenrat für die laufende Amtszeit gewählt. Der Ältestenrat versteht sich als beratendes Gremium des jeweils amtierenden Präsidiums. Es liegt im Ermessen des Präsidiums einen Ältestenrat zu berufen, der mindestens aus 3, jedoch höchstens aus 15 Personen bestehen soll.

§ 26: Aufgaben

Dem Vereinsrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Präsidiums bei der Durchführung seiner Aufgaben und Koordination der Abteilungsarbeit,
- b) Beschlussfassung über die Neugründung einer Abteilung,
- c) Beschlussfassung über die Auflösung einer Abteilung auf Antrag ihrer Abteilungsleitung oder des Präsidiums,
- d) Beratung des Haushaltsvoranschlages,
- e) Festsetzung der allgemeinen Aufnahmegebühren,
- f) Festsetzung von Sonderbeiträgen und Aufnahmegebühren für bestimmte Abteilungen auf Antrag der betreffenden Abteilung oder des Präsidiums; Festsetzung für Sonderbeiträge für bestimmte Vereinsangebote auf Antrag des Präsidiums,
- g) Beschlussfassung über Anschaffungen, die einen Wert von € 30.000,- übersteigen, soweit diese nicht im Haushaltsvoranschlag genehmigt sind,
- h) Beschlussfassung über langfristige Vermietung oder Verpachtung (über 36 Monate) von Vereinsvermögen,
- i) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 6 Abs. 3,
- k) Ernennung der Ehrenpräsidenten und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und
- l) Beschlussfassung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit von Vereinsmitgliedern gemäß § 5.

§ 27: Verfahren

1. Der Vereinsrat tagt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung des Präsidiums oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder und wird von einem Präsidiumsmitglied geleitet.

2. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlussfassung gemäß § 25 k) bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

3. Seine Mitglieder haben unter Berücksichtigung der Regelung in § 24 Abs. 1 lit. c) der Satzung nur eine Stimme, auch wenn sie zwei oder mehr Ämter innehaben oder vertreten.

Kapitel VII: Abteilungen

§ 28: Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich zur Durchführung seiner sportlichen Aufgaben in Abteilungen.
2. Diese erörtern in jährlich mindestens einer Versammlung ihre Belange und wählen auf mindestens 1 Jahr ihre Abteilungsleitung.
3. Der Leiter jeder Abteilung oder bei dessen Verhinderung das jeweils von ihm bestimmte Abteilungsmitglied hat Sitz und Stimme im Vereinsrat. Gehört der Abteilungsleiter dem Präsidium an oder hat er noch ein anderes Amt im Vereinsrat inne, so gilt § 24, Abs. 1 lit c).
4. Jedes Mitglied ist nur in der von ihm im Aufnahmeantrag an erster Stelle genannten Abteilung stimmberechtigt. Eine Änderung der angegebenen Abteilung, in der das Stimmrecht ausgeübt werden soll, ist jeweils bis zum 31.10. für die Zeit ab 1.1. des folgenden Jahres möglich. Gehört ein Mitglied darüber hinaus einer Abteilung an, für die ein Sonderbeitrag erhoben wird, kann es auch in dieser Abteilung das Stimmrecht ausüben.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung der einzelnen Abteilungen geschieht durch Hinweis an dem Informationsbrett der Abteilung, der mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen muss. Auf die Versammlung soll ferner in der Vereinszeitung und auf der Webseite des Vereins hingewiesen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung gemäß § 11 ff sinngemäß.
6. Die Abteilungen rufen die ihnen im Haushaltsvoranschlag genehmigten Abteilungsgelder bei Bedarf ab. Sie sind verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben zu belegen.
7. Der Schatzmeister, die Rechnungsprüfer und der Geschäftsführer des Vereins haben jederzeit das Recht, die Belege zu überprüfen.

Kapitel IX: Ausschüsse

§ 29: Ausschüsse

1. Zur Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben können vom Präsidium Ausschüsse berufen werden. Das Präsidium kann hierzu personelle Vorschläge vom Vereinsrat einholen.
2. Die Ausschüsse haben lediglich beratende Funktion.

Kapitel X Geschäftsführer

§ 30: Geschäftsführer

1. Der Verein soll mindestens einen hauptamtlichen Geschäftsführer haben.
2. Dieser ist Mitglied des Vereinsrats und nimmt nach Bedarf an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teil. Die Aufgaben des Geschäftsführers regelt eine Anlage zum Dienstvertrag.

Kapitel XI: Rechnungsprüfer

§ 31: Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis zwei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren, wobei in jedem Geschäftsjahr ein Rechnungsprüfer ausscheidet und durch Neuwahl zu ersetzen ist. Eine anschließende Wiederwahl ist ausgeschlossen. Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die weder dem Präsidium noch dem Vereinsrat angehören.
2. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Buch- und Kassenführung, einschließlich der dazugehörigen Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu überprüfen und hierüber einen Bericht für die ordentliche Mitgliederversammlung zu erstellen.
3. Die Prüfungen sollen mindestens nach Beendigung des Geschäftsjahres und nach Vorliegen des Jahresrechnungsabschlusses stattfinden.
4. Vorgefundene sachliche Mängel innerhalb des Rechnungswesens sind dem Präsidium mit entsprechenden Empfehlungen aufzuzeigen.

Kapitel XII: Schiedsgericht

§ 32: Zusammensetzung

1. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Je ein Beisitzer wird von den beiden streitbeteiligten Parteien benannt.
2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen seit drei Jahren ununterbrochen Mitglied des Vereins sein und dürfen weder dem Präsidium noch dem Vereinsrat angehören. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.
3. Die Arbeit des Schiedsgerichts ist ehrenamtlich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 33: Zuständigkeit

1. Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten zur vergleichsweisen Beilegung oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig:
 - a) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, und Organen oder zwischen Organen des Vereins, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsgeschehen stehen.
 - b) für Einsprüche der vom Vereinsrat nach § 6 Abs. 3 bzw. vom Präsidium nach § 6 Abs. 4 ausgeschlossenen Mitglieder.
2. Das Schiedsgericht kann im Schiedsspruch Auflagen erteilen, die geeignet sind, den Streit beizulegen.
3. Es wird auf Antrag eines streitbeteiligten Mitglieds oder Organs tätig und muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen erstmals zusammentreten.

Kapitel XIII: Fusion und Auflösung

§ 34: Fusion und Auflösung

1. Über die Fusion mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die nur bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Ist eine Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so beschließt die nächste, innerhalb von 6 Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es der in § 17 festgelegten Mehrheit.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist das Präsidium der vertretungsberechtigte Liquidator.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

Kapitel XIV: Haftung, Datenschutz, Anzuwendendes Recht, Sprachregelung und Sonstiges

§ 36: Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 37: Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und Abteilungszugehörigkeit. Von diesen Daten werden im Rahmen der Mitgliedsverpflichtung des Vereins beim Bayerischen Landessportverband (BLSV) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), an den BLSV folgende Daten weitergegeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Abteilungszugehörigkeit.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 38: Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Vereinsgesetzes (VereinsG).

§ 39 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder der Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jedweden Geschlechts besetzt werden.

§ 40 Veröffentlichung

Diese Satzung wird auf Verlangen jedem Mitglied ausgehändigt. Sie liegt im Übrigen in der Geschäftsstelle auf und wird auf der Webseite des Vereins veröffentlicht.

§ 41 Beschlussfassung und Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 24.04.2017 in München beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.